

Wiener Stadtbibliothek

T

2608 A

A 2608

Geschäfts-Ordnung

des

Wiener Schutz-Vereines

für

aus Straf- und Bewahrungsorten

entlassene Personen.

W i e n.

Gedruckt bei den Edlen v. Ghelen'schen Erben.

1844.

A

gummiertes Briefpapier

8 1/2

Samstag den 1. Juni 1874

an den Herrn

in Berlin



1874
Postamt für den Bezirk von Berlin

I.

Aufnahme der Mitglieder.

§. 1.

Wer dem Vereine beizutreten wünscht, hat sich gegen die Direction im geeigneten Wege zu erklären, in welcher Art er an demselben Theil zu nehmen beabsichtige. Entspricht diese Erklärung und seine Persönlichkeit den Bestimmungen der Statuten, so wird sein Name mit Angabe der übernommenen Verpflichtung in das Verzeichniß der Vereinsmitglieder aufgenommen, und er von seiner Aufnahme schriftlich verständigt. S. §. 14.

II.

Vorschriften für die allgemeinen und Ausschuß-Versammlungen.

§. 2.

Die Einberufungen zu den allgemeinen Versammlungen erfolgen von dem Vereins-Ausschusse durch die Wiener Zeitung. Zu den Ausschuß-Versammlungen werden sämtliche Mitglieder des Ausschusses und der Direction durch eigene Schreiben, in welchen nach Umständen auch die zu verhandelnden Gegenstände bezeichnet werden können, eingeladen.

§. 3.

In den allgemeinen Versammlungen sowohl, wie in jenen des Ausschusses bringt die Direction durch ein Mitglied derselben die zu verhandelnden Gegenstände in Vortrag.

Das bei denselben vom Secretär zu führende Protokoll wird von dem Vorsitzenden und zwei andern Mitgliedern der Versammlung zur allgemeinen Einsicht vorgelegt.

§. 4.

Die Vorträge der Direction werden zuerst zur Verhandlung gebracht.

Hierauf folgen die von einzelnen Mitgliedern der Versammlung etwa zu stellenden Anträge. Damit ein solcher Antrag Gegenstand der Verhandlung werde, muß er jedoch früher der Direction mitgetheilt werden, und von wenigstens zwei andern Vereinsmitgliedern unterstützt seyn.

§. 5.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufhebung der Hände, durch Kuglung oder durch ein Scrutin.

Die letztere Art der Abstimmung hat bei Wahlen stets Statt zu finden.

§. 6.

Bei den Ausschusßwahlen werden, und zwar bei der ersten Wahl 72 Mitglieder, bei allen folgenden die doppelte Anzahl der zu wählenden Ausschüsse als Candidaten von der Direction in ein Verzeichniß gebracht, und Exemplare des letzteren an alle bei der Versammlung erscheinenden stimmfähigen Mitglieder vertheilt, diese sind jedoch in ihrer Wahl an die in diesem Verzeichnisse Genannten nicht gebunden.

III.

Vorschriften für die Geschäftsführung der Direction.

§. 7.

A. Allgemeine.

Der Vorstand und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertheilt nach seinem Ermessen die Vereinsgeschäfte unter die Mitglieder der Direction, und weist denselben die nach Thunlichkeit im möglichst gleichen Verhältnisse eingetheilten Stadt- und Vorstadt-Bezirke an, in welchem der Director stets das Organ der Direction ist.

Der Director führt zu diesem Ende ein Verzeichniß aller in seinem Bezirke befindlichen Vereinsmitglieder, der daselbst untergebrachten Schützlinge, und der für dieselben bestellten Obpfleger (§. 27).

Er besorgt in seinem Bezirke die Einsammlungen der Jahresbeiträge, und führt dieselben am Schlusse jeder Woche an die Vereins-Casse ab, und vermittelt das Einvernehmen der einzelnen Vereinsglieder mit der Vereins-Direction, und den Verkehr der letzteren mit den in seinem Bezirke befindlichen Behörden.

§. 8.

Der Director hat sich mit den in seinem Bezirke befindlichen Vereinsmitgliedern, Arbeits- und Dienstgebern, bei welchen Schützlinge untergebracht sind, in fortwährendem Verkehre zu erhalten, und zu trachten, durch mündlichen Austausch der gegenseitigen Ansichten die Bedürfnisse und Wünsche der Vereinsangehörigen kennen zu lernen, um die diesen entsprechenden Vorkehrungen entweder selbst veranlassen, oder bei der Vereins-Direction bewirken zu können.

§. 9.

Ueber alle Schützlinge des Vereines wird mit Benützung der von den Directoren geführten und am Ende jeden Jahres vorzuliegenden Verzeichnisse bei der Direction ein umständliches Stammbuch geführt, in welchem nach der Reihenfolge der Uebernahme jedem Pfleglinge ein Blatt gewidmet wird. Auf

demselben wird alles bemerkt, was dazu dienen kann, ersichtlich zu machen, unter welchem Verhältnisse der Verein den Pflegling übernommen, was er zum Besten desselben verfügt, und welchen Erfolg er dadurch erzielt hat.

§. 10.

Den Directoren liegt es ob, sich von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle drei Monate einmal, von dem Zustande der in ihren Bezirken wohnenden und untergebrachten Schüllinge unmittelbar selbst zu überzeugen, und die Obzorger nach Kräften durch Rath und That zu unterstützen. Sollten dieselben das Wohl ihrer Pfleglinge vernachlässigen oder aus anderen Gründen ihre fernere Belassung wichtigen Bedenken unterliegen, so haben sie schleunigst der Direction diese Verhältnisse zu dem Ende anzuzeigen, damit die in ihrer Pflicht ungetreuen Obzorger derselben enthoben und den Pfleglingen andere Obzorger bestellt werden.

§. 11.

Die Direction wird die Einleitung treffen, daß ihr von den Verwaltungen der Straf- und Verwahrungs-Orte stets ein Verzeichniß der aus denselben zu entlassenden Personen nebst den nöthigen Auskünften bei Zeiten und zwar wenigstens einen Monat vor dem Austritte derselben mitgetheilt werde.

§. 12.

Von den verzeichneten Individuen scheidet die Direction sogleich diejenigen aus, von welchen sich schon nach dem Inhalte dieser Mittheilung eine Besserung durchaus nicht versprechen läßt. Bezüglich der übrigen haben die Directoren der einzelnen Bezirke entweder selbst, oder durch andere Vereinsmitglieder, die sich hiezu erboten haben, eine so viel möglich genaue und vollständige Kenntniß ihres Charakters, ihrer persönlichen und Familienverhältnisse, ihrer Erziehung, bisherigen Beschäftigung und Verwendung zu verschaffen.

§. 13.

Nach Einlangung dieser Auskünfte wird durch den Director, welcher diese Erhebungen gepflogen hat, der Direction ein begründeter Vorschlag erstattet, worauf diese entscheidet, wer die Obzorge der zu entlassenden Personen zu übernehmen hat, und welchem Arbeits- oder Dienstgeber selbe zu übergeben und anzuvertrauen sind.

In der Regel ist einem Obzorger nur ein Pflegling und nur ausnahmsweise sind ihm mehrere Pfleglinge anzuvertrauen.

Bei der Auswahl der Pfleglinge werden vor Allem diejenigen berücksichtigt,

- a) welche am meisten Hoffnung zur Besserung ihres Lebenswandels geben, und
- b) welche ihrer hilflosen Lage wegen, eine Fürsorge am meisten bedürfen.

§. 14.

Die Ausfertigungen des Vereines werden von dem Vorstande der Direction oder von dessen Stellvertreter und noch einem andern Directionsmitgliede unterfertigt. S. §. 1.

Die Ernennungsschreiben an die Mitglieder der Direction und des Ausschusses, unterfertigt der Protector oder dessen Stellvertreter.

§. 15.

Die Vereins-Direction bedient sich des Vereinsiegels. Dasselbe stellt den verlornen Sohn vor, und hat die Ueberschrift: Wiener Schuß-Verein.

§. 16.

B. Für den
Kanzlei-Direc-
tor.

Der mit der Kanzlei-Direction beauftragte Director leitet und überwacht das Schriftenwesen des Vereines und ihm unterstehen das Einreichungs-Protokoll, das Expedir und die Registratur.

§. 17.

C. Für den Cas-
se-Director.

Der mit der Casse-Direction beauftragte Director besorgt entweder selbst als Cassier die Geschäfte, oder überwacht denselben in seinen Berufsgeschäften, und hat mit dem Kanzlei-Director und noch einem von dem Vorstande zu bezeichnenden Director die Mitsperre der Vereins-Casse.

§. 18.

Zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse erhält der Cassier eine Handcasse in eigener Verwahrung.

§. 19.

Der Cassier führt ein Casse-Journal für Einnahme und Ausgabe, welches am Schlusse jeden Monates vom Vorstande und Rechnungs-Revidenten untersucht wird, und in der Versammlung des Ausschusses zur beliebigen Einsicht vorzulegen ist, und für dessen Richtigkeit und Uebereinstimmung mit dem Cassestande er der Direction haftet.

§. 20.

Ueber alle in Empfang gestellten Posten hat der Cassier zu quittiren, und dafür einen Gegenschin des Erlegers entgegen zu nehmen.

§. 21.

Zahlungen leistet der Cassier nur gegen eine auf einen Directionsbeschluß sich gründende Anweisung des Directions-Vorstandes oder dessen Stellvertreters, und des Rechnungs-revidenten.

Hievon sind nur jene Vereinszahlungen ausgenommen, welche bereits für einen bestimmten Zeitraum angewiesen sind.

§. 22.

Der Cassier hat außerdem, wenn nicht allenfalls hiezu ein eigener Material-Verwalter aus der Mitte der Direction bestimmt wird, auch die Aufsicht über die Materialvorräthe, die

er zu diesem Ende unter seiner Sperre hält, und über welche er ein eigenes Material-Rechnungs-Journal führt.

In Rücksicht der Empfangnahme und Ausfolgung von Materialien gelten gleichfalls die in den §§. 20. 21. enthaltenen Vorschriften.

§. 23.

Der mit der Rechnungs- und Cassen-Revision beauftragte Director haftet für die Richtigkeit des Cassenstandes der Direction, und führt ein Controll-Buch, in welches er alle Empfänge an Materialien und Auszahlungen an Geld, die sich auf einen Beschluß oder Auftrag der Direction beziehen, einträgt.

D. für den Rechnungs-Revidenten.

§. 24.

Dem Revidenten liegt gemeinschaftlich mit dem Cassier ob, die Verfassung der Jahres-Rechnung, welche bis Ende Jänner jeden Jahres vollendet seyn soll, unter Mitfertigung sämtlicher Directionsmitglieder der vom Ausschusse benannten Prüfungs-Commission zu übergeben.

IV.

Vorschriften für die Prüfungs-Commissäre.

§. 25.

Die von dem Ausschusse gewählten Prüfungs-Commissäre haben zu untersuchen, ob alle Posten gehörig belegt sind, und ob sie auch dem Betrage nach, mit dem Inhalte der angeführten Belege übereinstimmen.

Die allenfalls benötigten Aufklärungen hat die Prüfungs-Commission von der Direction im Wege einer commissionellen Zusammentretung mit derselben zu erlangen.

§. 26.

Ueber die im §. 25. bezeichneten Punkte hat die Prüfungs-Commission binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung, der Direction eine schriftliche Erklärung auszustellen.

Anderweitige, die Vermögensgebarung betreffende Bemerkungen können von jedem Prüfungs-Commissäre, so wie auch von jedem Vereinsmitgliede bei der Ausschußversammlung zur Sprache gebracht werden; sie sind jedoch in jene schriftliche Erklärungen der Prüfungs-Commissäre nicht einzubeziehen.

V.

Vorschriften für die Obzorger.

§. 27.

Den von der Direction bestellten Obzorgeren werden alle nothwendigen Auskünfte über ihre Pfleglinge mitgetheilt.

§. 28.

Der Obsorger hat für das Wohl seines Pfleglings gleich einem guten Vormunde zu sorgen, dessen leibliche und geistige Bedürfnisse und die zweckmäßigsten Mittel zur Befriedigung derselben zu erforschen, und über deren Herbeischaffung sich mit demjenigen Director, dem der diesfällige Bezirk zugewiesen ist, in's Einvernehmen zu setzen.

Er hat daher in'sbesondere selbst, oder mit Hülfe Anderer, Arbeits- oder Dienstgeber auszumitteln, und jenem Director in Vorschlag zu bringen, dem Arbeits- oder Dienstgeber, welchem von der Direction Schüllinge anvertraut sind, Verschwiegenheit bezüglich der bisherigen Verhältnisse seines Pfleglings anzurathen, darauf zu achten, daß er bei dessen Eintritt in Arbeit oder in den Dienst mit den nöthigen Kleidungsstücken oder sonstigen Bedürfnissen versehen, und daß für ihn eine der beabsichtigten Besserung nicht hinderliche Unterkunft ausgemittelt werde; ferner zu beurtheilen, ob der Entlassene eines Unterrichtes, und welcher Art desselben er bedürfe, und sich wegen dessen Ertheilung an den erwähnten Director zu verwenden, endlich über seinen Pflegling stets genaue Aufsicht zu führen, ihn zu ermahnen, und ihm mit Rath und That beizustehen, und den Director von der Ausführung und Verwendung desselben von Zeit zu Zeit, bei dem Eintritte wichtiger Ereignisse aber so schnell als möglich in Kenntniß zu setzen.

Uebrigens bleibt es dem Obsorger unbenommen, sich über alles Vorgesagte auch unmittelbar an die Direction selbst zu wenden.

§. 29.

Jeder Obsorger führt ein Vormerkbuch, in welchem der Name und alle persönlichen Verhältnisse seines Pfleglings verzeichnet sind. In dieses hat er alles Wesentliche, das sich in der Person seines Pfleglings ereignet, mit wenigen Worten einzutragen, und wenigstens alle drei Monate das Vormerkbuch dem Director mitzutheilen, welcher die allenfalls eingetretenen Aenderungen, in das von ihm geführte Verzeichniß (§. 7.) überträgt.





